

II-539 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

18.12.1964

186/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r u n g

zu 188/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten L i b a l und Genossen,
betreffend das Tabakverschleißmonopol.

-.--.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Libal und Genossen, betreffend das Tabakverschleißmonopol vom 3. Dezember 1964, Nr.188/J, erlaube ich mich mitzuteilen, dass das Bundesministerium für Finanzen keine Vollmacht zur Besetzung von Tabakverschleißgeschäften und Handhabung der Trafikbesetzungsvorschriften an die Austria Tabakwerke AG. übertragen hat und daher ein Widerruf solcher Maßnahmen nicht möglich ist.

Zur Frage, ob ich bereit bin, den verfassungsmäßigen Zustand in Hinsicht der Trafikbesetzung wieder herzustellen, teile ich mit, dass sich der Verfassungsgerichtshof bereits wiederholt mit den §§ 6, 7 und 15 des Tabakmonopolgesetzes befasst hat und bei diesen Gelegenheiten keinen Anlass gefunden hat, die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen anzuzweifeln.

Bereits im Jahre 1958 hat er entschieden, dass nicht nur der Verschleiß im engeren Sinne, sondern auch die Besetzung der Verschleißstellen unter die Monopolverwaltung im Sinne des § 7 des Tabakmonopolgesetzes - nicht unter Monopolhoheit (§ 6 d.G.) - fällt und somit die Handhabung der geltenden Besetzungsvorschriften zur Bestimmung des Verschleißberechtigten (Trafikanten), mit dem ein Trafikantenvertrag geschlossen werden soll, zur Monopolverwaltung gehört. Die Erteilung einer Befugnis zur Führung eines Tabakverschleißgeschäftes ist daher kein Akt der Hoheitsverwaltung.

Bei der Vergabe von Tabaktrafiken werden sowohl die Vorzugsrechte nach dem Opferfürsorgegesetz und dem Kriegsopferversorgungsgesetz als auch die gesetzliche Regelung der Zuständigkeit zur Verwaltung des Tabakmonopols streng beachtet, sodaß hinsichtlich der Trafikbesetzung die Vollziehung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Es erübrigt sich daher, Maßnahmen zur Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes zu treffen, da dieser Zustand ohnedies besteht.

-.--.-.-